

„Rettet die Amerikanische Siedlung Plittersdorf“ e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rettet die Amerikanische Siedlung Plittersdorf e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes mit dem Ziel der Erhaltung der Amerikanischen Siedlung Bonn-Plittersdorf sowohl im Hinblick auf die einzelnen Gebäude als auch in ihrer Gesamtheit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Information der Öffentlichkeit
 - b) Gespräche mit Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung
 - c) Sammlung von Fakten zur Geschichte und zu den Besonderheiten der Siedlung
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den Vereinszweck dienen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 (2) 6 der Abgabenordnung („Förderung des Denkmalschutzes“).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den

schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vorsätzlich vereinschädigend verhält oder seinen Beitrag trotz Erinnerung bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden; auf Wunsch ist das Mitglied von der Mitgliederversammlung anzuhören.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind jeweils bis zum 31. März zu bezahlen, außer wenn der Beitritt zum Verein erst zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins und sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen ist.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins müssen in ihrem vollen Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat spätestens bei Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, sonst aber bei Vorlage des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.
- (9) Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten ihren Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zu den unter a bis d genannten Personen bis zu zwei Beisitzer(innen) in den Vorstand wählen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann für die Dauer einer zeitweiligen Abwesenheit bzw. Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bevollmächtigen, soweit dies für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins geboten ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Bei vorzeitiger Erledigung eines Amtes kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ergänzen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, die dem Vorstand im Zeitpunkt der Beschlussfassung angehören, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
- (9) Alle Beschlüsse des Vorstandes und die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten. Diese sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (10) Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.
- (11) An den Sitzungen des Vorstandes können grundsätzlich Mitglieder des Vereins beratend teilnehmen.

§ 9 Vermögen des Vereins

- (1) Bei Auflösungen des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz“ zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck „Denkmalschutz“ zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. August 2014 beschlossen.

§ 9 (2) wurde durch Beschlüsse des Vorstands vom 20. 11. 2014 und vom 5. 12. 2014 redaktionell ergänzt.

§ 8 (1) e) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. 5. 2018 eingefügt.